

04.07.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/2279 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Berichtersteller: Abgeordneter Dieter Hilser SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2279 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 04.07.2013/Ausgegeben: 05.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum
Schutz und zur Pflege der Denkmäler im
Lande Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

Beschlüsse des Ausschusses

**Erstes Gesetz zur Änderung des Denk-
malschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.“

3. unverändert

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder Entscheidung nach § 9 Abs. 3 im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.“

6. § 34 wird aufgehoben.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Inkraft-Treten" durch das Wort "Inkraft-treten" ersetzt und das Wort ", Berichtspflicht" gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der oder die Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.“

6. unverändert

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Inkraft-Treten“ durch das Wort „Inkraft-treten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/2279, wurde nach der 1. Lesung am 21. März 2013 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Die antragstellenden Fraktionen führen aus, mit dem Urteil „Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen“ das Oberverwaltungsgericht Münster das bislang in Nordrhein-Westfalen praktizierte Verfahren einer Kostentragungspflicht für Projektträger bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern (Verursacherprinzip) für unzulässig erklärt, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehle.

Die vorgenannte Rechtsprechung habe wesentliche Auswirkungen auf den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. So gingen erste Schätzungen der für die Bodendenkmalpflege zuständigen Landschaftsverbände von einer jährlichen Mehrbelastung von mindestens 40 Mio. € aus, die über die Verbandsumlage durch die Kommunen zu tragen wäre. Darüber hinaus drohe ein massiver, undokumentierter Verlust von Bodendenkmälern.

Mit dem Urteil (Az. 10 A 2611/09, 4 K 47/09 Köln) habe das OVG Münster entgegen der bisherigen Praxis den Standpunkt eingenommen, Bodendenkmäler seien in Planungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen seien. Diese Rechtsprechung mache eine Neuregelung notwendig.

Bis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten alle Bundesländer das sogenannte Schatzregal eingeführt, d.h. vereinfacht ausgedrückt, alle archäologischen Funde gehörten dem Staat. Diese Rechtslücke in NRW führe dazu, dass der Fundort bei illegal gehandelten Altertümern meist mit Nordrhein-Westfalen und Bayern angegeben würde. Der so entstehende Schaden für das deutsche Kulturerbe sei immens.

B Beratungsverfahren

Der federführende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals am 23. April 2013 über den Gesetzentwurf beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Anhörung hat am 6. Juni 2013 stattgefunden und ist im Ausschussprotokoll 16/262 festgehalten.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellungnahmen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW:		16/798
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Raimund Bartella	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Anne Wellmann	
Roland Schäfer		wie
Bürgermeister der Stadt Bergkamen		16/798

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellungnahmen
Verein zur Pflege und zum Schutze von Denkmälern in Nordrhein-Westfalen e. V.		16/843 (wie 16/798)
Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg	Dr. Kai Thomas Platz	16/807
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Michael Arns	16/835
IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Claudia Schwokowski	16/813
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V. (VdW Rheinland-Westfalen)	Roswitha Sinz	–
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Max Freiherr von Elverfeldt	16/797
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. (WLV)	Rainer Friemel	16/800
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Dr. Andrea Pufke	16/803
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen LWL-Archäologie für Westfalen	Dr. Markus Harzenetter Dr. Dimitrij Davydov Prof. Dr. Michael M. Rind	16/799
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Prof. Dr. Jürgen Kunow	16/814
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW	Dr. Angela Koch	wie 16/798
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF)	Dr. Frank Siegmund	16/801
Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V.	Betty Arndt	16/831
Dr. Christian A. Möller Sachverständiger für Umweltprüfungen		16/834
Prof. Dr. Heinz Günter Horn Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.		–

Sachverständige/Institutionen	Sprecher	Stellungnahmen
Verband Archäologischer Fachfirmen NRW e. V. (VAF)	Dr. Martin Volland	16/826
Rücker & Becker GbR Archäologische Gutachten und Beratung		16/816
Gesellschaft für Archäologische Baugrund-Sanierung mbH (ABS)		16/811
ARCHAEOnet Aeissen + Görür GbR Ausgrabung – Prospektion – Gutachten		16/810
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Jan Nikolaus Viebrock	16/802
Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland	Prof. Dr. C. Sebastian Sommer	16/812
Grabung e. V. Verein für Grabungstechnik, Archäologie, Bodendenkmalpflege und Nachbargebiete	Alan Brown	16/804
Hadrians Erben e. V. i. G.	Walter Franke	16/820
Dr. Peter Ilisch		16/796

Weitere Stellungnahmen:

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahmen
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	16/824
Bund Deutscher Architekten (BDA) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	16/790
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke Westfälische Wilhelms-Universität Münster	16/782
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	16/795
Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes	16/815
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	16/818
Jürgen Ritter Jürgen Kühnen Von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Münzen von der Antike bis zur Gegenwart	16/819
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen	16/823

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahmen
Verein der Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete e. V.	16/825
Verein der deutschen Münzenhändler e. V.	16/842
Deutsche Numismatische Gesellschaft Verband der Deutschen Münzvereine e. V. Bayerische Numismatische Gesellschaft e. V.	16/847
Bjoern Alberternst Genehmigter und meldender Sondengänger und Heimatforscher in NRW	16/850
Rheinische Münzfreunde e. V.	16/856

Der mitberatende Ausschuss für Kultur und Medien kam in seiner Sitzung am 19. Juni 2013 einvernehmlich überein, zu dem Gesetzentwurf kein Votum abzugeben, da mehrere Fraktionen für die Schlussberatung im federführenden Ausschuss Änderungsanträge angekündigt hatten.

Der federführende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat am 27. Juni 2013 seine abschließende Beratung durchgeführt. Es wurden von mehreren Fraktionen Änderungsanträge vorgelegt, die nachstehend in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt sind.

Von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lag folgender Änderungsantrag mit Begründung vor:

„Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf (Drs. 16/2279) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Im Rubrum des Gesetzentwurfs erhält der Name des Gesetzes folgende Fassung:

„Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“

II. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 des Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S.274), wird wie folgt geändert:“

2. In Nummer 2 wird in § 17 Absatz 2 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

3. In Nummer 4 werden in § 28 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen“ durch die Worte „Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter“ ersetzt.

4. In Nummer 4 werden hinter § 28 Absatz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Nach § 28 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Der bisherige § 28 Absatz 3 wird Absatz 4.“

5. In Nummer 5 werden in § 29 Absatz 1 Satz 1

- a) nach dem Wort „ein“ das Wort „eingetragenes“, nach dem Wort „Denkmal“ die Wörter „oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal“ eingefügt;
- b) die Wörter „zu ermöglichen“ werden durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt;
- c) die Wörter „im Rahmen des Zumutbaren“ nach dem Wort „hat“ werden gestrichen und hinter dem Wort „Kosten“ eingefügt;
- d) das Wort „erstatten“ wird durch das Wort „tragen“ ersetzt.

6. In Nummer 5 wird in § 29 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Es“ durch die Worte „In den Fällen des Absatzes 1“ und das Wort „Erlaubnisnehmer“ durch die Worte „oder die Betroffene“ ersetzt und die Worte „der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3“ gestrichen. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ angefügt. In § 29 Absatz 3 wird dem Wort „Amtshandlungen“ das Wort „weitere“ vorangestellt.

7. In Nummer 7 wird die Änderung in § 43 wie folgt gefasst:

- „a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkraft-treten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2018“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer I. und II.1

Die redaktionelle Änderung ist aus formellen Gründen erforderlich.

Zu Nummer II.2 (§ 17 Schatzregal)

Es wird klargestellt, dass eine Belohnung in der Regel gezahlt werden soll, um den Anreiz zur Ablieferung der Funde zu erhöhen.

Zu Nummer II.3 (§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht)

Damit wird klargestellt, dass nur Amtspersonen die Auskunfts- und Betretungsrechte ausüben können. Die Nennung der Denkmalpflegeämter ist nötig, damit diese ihrer Aufgabe der Beratung der Denkmalbehörden gem. § 22 Abs. 3 DSchG NRW nachkommen können.

Zu Nummer II.4 (§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht)

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich der sich aus § 28 ergebenden Auskunfts- und Betretungsrechte zwischen Wohnungen und Gebäuden sowie Grundstücken unterschieden wird. Das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten soll - wie bisher - nur bei Gefahr in Verzug oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig sein und in einem eigenständigen neuen Absatz 3 festgeschrieben werden. Der bisherige Absatz 3 wird so zum neuen Absatz 4 der Vorschrift. Dem Regelungsbedarf im Sinne der Bodendenkmalpflege ist durch das erweiterte Auskunfts- und Betretungsrecht bei Grundstücken und in Verbindung mit der Änderung des § 3 bei vermuteten Bodendenkmälern in ausreichendem Maße und in rechtssicherer Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer II.5 (§ 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit)

Damit wird klargestellt, dass auch vermutete Bodendenkmäler im Rahmen der Kostentragungspflicht berücksichtigt werden und die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen ist. Es wird zudem klargestellt, dass sich die Zumutbarkeit der Kosten auf alle genannten Aspekte bezieht. Diese klare Regelung dient der Rechtssicherheit und dem praxisgerechten Vollzug des Gesetzes. Die Kostentragung gewährleistet im Gegensatz zur Kostenerstattung, dass die Denkmalpflegeämter nicht für alle Maßnahmen in Vorleistung gehen müssen. Sie stellt zudem sicher, dass die Veranlasser von Maßnahmen die erforderlichen Untersuchungen vergeben und privatwirtschaftlich tätige Grabungsfirmen beauftragen können.

Zu Nummer II.6 (§ 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit)

Die Änderungen führen zu einer geschlechtergerecht formulierten Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer II.7 (§ 43 Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Die Anhörung zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ hat das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes deutlich gemacht und soll daher beibehalten werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.“

Die Fraktion der PIRATEN legte folgenden Änderungsantrag mit Begründung vor:

„Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf (Drs. 16/2279) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2016 wird die Denkmalliste elektronisch geführt.“

b) In § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die elektronisch geführte Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler wird maschinenlesbar veröffentlicht.“

c) § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wer nach Bodendenkmälern graben, Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Bodendenkmälern suchen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde."

d) § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- 1. die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet, und*
- 2. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird.*

Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband und den im Landtag zuständigen Fachausschüssen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Erbringung des Sachkundenachweises zu treffen."

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, muss eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, ist die angemessene Belohnung nach erfolgter Ablieferung des Fundes hiervon nicht berührt. Über die Höhe der Belohnung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt."

3. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Das Betreten von Gebäuden und Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

4. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 1 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.“

Begründung:

§ 3

Die Umstellung der bisher analog geführten Denkmallisten auf elektronisch geführte Denkmallisten (elektronisches Denkmalregister) entspricht dem Standard moderner Verwaltungsarbeit (eGovernment). Durch eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016 wird den Unteren Denkmalbehörden eine ausreichende Übergangszeit zur Einführung der elektronischen Register gewährt.

Die pro-aktive Veröffentlichung der Denkmallisten der Baudenkmäler und der ortsfesten Bodendenkmäler in maschinenlesbarer Form ermöglicht die Entwicklung EDV-gestützter Applikationen mit großem Mehrwert für Kultur- und Tourismus-Portale.

Konnexitätsrelevante wesentliche Belastungen gemäß Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung NRW sind nicht zu erwarten.

Übrigens besteht eine Führungs- und Einsehbarkeitspflicht bereits jetzt, wenngleich auf Karteikarten (sic!).

§ 13

Durch die explizite Einfügung des Genehmigungsvorbehalts bereits für Nachforschungen (Suche) wird zusätzliche Rechtsklarheit geschaffen, die so bisher nicht besteht. Bisher muss ein Vorsatz nachgewiesen werden, dass sich die Suche auf Bodendenkmäler richtet.

Die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen Hilfsmitteln ist geeignet, Bodendenkmäler, die sonst verborgen geblieben wären, aufzuspüren und einer wissenschaftlichen Auswertung zuzuführen. Sie beinhaltet jedoch bei unsachgemäßem Vorgehen die Gefahr der Zerstörung von Bodendenkmälern. Die Erbringung eines Sachkundenachweises als Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis stellt eine notwendige Qualifikation beispielsweise von Sondengängern sicher.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt. Bereits jetzt gibt es im Grundsatz eine Genehmigungspflicht (vgl. Almuth Gumprecht 2005: Grabungsgenehmigungen für Metallsondengänger?), die aber wohl in der Praxis nur schwer umzusetzen ist.

§ 17

Einfügung eines neuen § 17 "Schatzregal" in das DSchG, in Verbindung damit die Verankerung einer Muss-Bestimmung zur Auszahlung einer Belohnung. Die Auszahlung der Belohnung wird ausdrücklich nicht an die Legalität der Grabung geknüpft, um auch bei illegal durchgeführten Grabungen eine Motivation zur Abgabe des Fundes zu erreichen.

§ 28

Es wird ein generelles Betretungsrecht für die Denkmalbehörden festgelegt, damit diese ihre Aufgabe zur Feststellung von Denkmälern wahrnehmen können. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG ist gewahrt und kann nur auf richterliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug eingeschränkt werden.

§ 29

Damit wird klargestellt, dass auch vermutete Bodendenkmäler im Rahmen der Kostentragungspflicht berücksichtigt werden und die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen ist.

Es wird zudem klargestellt, dass sich die Zumutbarkeit der Kosten auf alle genannten Aspekte bezieht. Diese klare Regelung dient der Rechtssicherheit und dem praxisgerechten Vollzug des Gesetzes. Die Kostentragung gewährleistet im Gegensatz zur Kostenerstattung, dass die Denkmalpflegeämter nicht für alle Maßnahmen in Vorleistung gehen müssen. Sie stellt zudem sicher, dass die Veranlasser von Maßnahmen die erforderlichen Untersuchungen vergeben und privatwirtschaftlich tätige Grabungsfirmen beauftragen können.“

Die CDU-Fraktion legte folgenden Änderungsantrag mit Begründung vor:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.) Nummer 2 wird wie folgt geändert (Schatzregal):

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des zuständigen Landschaftsverbandes und sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu übergeben, wenn sie bei Abgrabungsvorhaben, archäologischen Untersuchungen, in Archäologischen Schutzzonen oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker eines zufälligen Fundes, der nach Absatz 1 Eigentum des Landschaftsverbandes wird, soll durch das Denkmalpflegeamt eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, es sei denn, der betreffende Fund ist bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Die Interessen des Grundstückseigentümers, auf dessen Grund ein Fund gemacht wird, sind angemessen zu berücksichtigen.“

2.) Nummer 4 wird wie folgt geändert (Auskunfts- und Betretungsrecht)

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung durch den Besitzer eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben dringend erforderlich ist. Die Denkmalbehörden können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

3.) Nummer 5 wird wie folgt geändert (Kostentragung und Gebührenfreiheit):

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. Über die Frage der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Bei der konkreten Entscheidung über die Zumutbarkeit ist zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Werte des potenziellen Denkmals zu unterscheiden. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

II. Begründung:

1.) Zu Nummer 2

Der Zweck der Schatzregal-Bestimmung, den Verlust wertvoller Denkmäler durch unerlaubte Grabungen zu unterbinden, wird mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht. Ohne eine gesetzlich geregelte Festschreibung, dass die Abgabe eines Fundes eine Entschädigung für Finder und Grundstückseigentümer nach sich zieht, wird kein Anreiz gegen unerlaubte Grabungen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund soll die Gewährung einer angemessenen Belohnung in Geld ebenso im Gesetz verankert werden wie die angemessene Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers.

2.) Zu Nummer 4

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 28 Abs. 2 werden die Betreuungsbefugnisse der Behörden erweitert. Diese sollen auch fremdes Eigentum betreten dürfen, um ein Denkmal überhaupt erst festzustellen, zudem muss dies nicht mehr zur Erhaltung des Denkmals "dringlich erforderlich" sein. Hierdurch werden die Rechte des Eigentümers stark eingeschränkt. Er muss der Behörde Zutritt gewähren, allein aufgrund der Vermutung, in seinem Eigentum könne ein Denkmal sein.

Die Ausweitung des Betretungsrechts ist unverhältnismäßig. Es wird auch nicht begründet, dass aufgrund mangelnden Zutritts für die Denkmalbehörde, Denkmäler verloren gegangen sind. Wenn die bisherige Regelung ausreichend war, sollte diese auch so beibehalten werden.

Die Befugnis eine Wohnung zu betreten, ohne dass eine "dringende Erforderlichkeit" besteht, stellt eine Verletzung von Art. 13 GG dar. Es fehlt zudem eine Begründung, warum das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden soll. Es ist nicht ersichtlich, dass bisher zahlreiche Denkmäler untergegangen sind, weil sie sich in Privaträumen befunden haben. Meist wird gerade dem Eigentümer des Denkmals am Meisten am Erhalt des Denkmals gelegen sein. Soweit die Räumlichkeiten nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, sollte ein Betreten nur möglich sein, wenn dieses zum Erhalt des Denkmals zwingend erforderlich ist. Es kann nicht sein, dass Vertreter der Denkmalbehörden private Wohnungen aufsuchen, um dort nach potentiellen Denkmälern zu suchen. Hier muss die Privatsphäre des Einzelnen vorgehen, der nicht verpflichtet sein darf, Dritten den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

3.) Zu Nummer 5

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Der Verursacher wird in der Regel nicht wissen, dass sich auf dem Grundstück, auf dem er sein Vorhaben plant, ein Bodendenkmal befindet. Es ist daher abzuwägen, in welchem Umfang ihm Maßnahmen zuzumuten sind, insbesondere hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der zeitlichen Dimension der Untersuchung. Hier sollte der wissenschaftliche Wert des potenziellen Denkmals gegen die Belastung des Investors abgewogen werden.

Die Frage der Zumutbarkeit für die Erstattung der anfallenden Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde muss jeweils im Einzelfall geprüft, abgewogen und entschieden werden. Die Notwendigkeit der Abwägung erstreckt sich auch auf die Frage der wirtschaftlichen Belastbarkeit. Hier sollte die Möglichkeit zur Differenzierung zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen ermöglicht werden. Dies gibt den jeweiligen Behörden Handlungsspielraum bei ihrer Entscheidung, die sie gegenüber dem Investor transparent kommunizieren kann. Der Investor kann im Ergebnis eine besser verträgliche Kostenbeteiligung erwarten, was auch dem Denkmalschutz zuträglich ist.“

In der Schlussberatung hielt die **FDP-Fraktion** angesichts dessen, dass die Koalitionsfraktionen bereits eine Pressemitteilung herausgegeben hätten, eine Beratung für nicht mehr erforderlich. Insofern könne man auch gleich in das Abstimmungsverfahren eintreten.

Die **SPD-Fraktion** erwiderte, Pressemitteilungen würden immer vorbehaltlich herausgegeben. Von daher verstehe man die Bemerkung nicht. Auch wurde kritisiert, dass die CDU-Fraktion ihren Änderungsantrag erst am heutigen Tag vorgelegt habe. Die SPD-Fraktion verfolge mit ihrem Gesetzentwurf drei Zielsetzungen: Bezüglich der Kosten für die Beseitigung von Bodendenkmälern werde das Verursacherprinzip gesetzlich verankert. Bei dem Begriff der Angemessenheit wolle man bleiben. Darüber hinaus wolle man die Schutzwirkung des Denkmalschutzgesetzes auf vermutete, nicht eingetragene Bodendenkmäler ausweiten und das Schatzregal einführen. Durch den Änderungsantrag solle der Gesetzentwurf optimiert werden. Bezüglich des Schatzregals würden die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen, sodass eine Belohnung gezahlt werden solle und nicht nur könne, um den Anreiz zur Ablieferung von Funden zu erhöhen. Eine Muss-Vorschrift halte man nicht für notwendig. Darüber hinaus werde klargestellt, dass nur Amtspersonen die Auskunfts- und Betretungsrechte ausüben könnten. Der hohe Stellenwert der Unverletzlichkeit der Wohnung komme dadurch zum Ausdruck, dass das Betreten von Wohnungen ohne Einwilligung des Eigentümers nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig sei. Auch hier nehme man die Hinweise aus der Anhörung auf. Des Weiteren sollten bei der Kostentragung und Gebührenfreiheit die vermuteten Bodendenkmäler mitberücksichtigt werden. Eine Berichtspflicht solle beibehalten werden. Hierzu seien ja im Rahmen der Anhörung wertvolle Hinweise eingegangen. Dem Änderungsvorschlag der Piraten, die Denkmalliste ab dem 1. Januar 2016 elektronisch zu führen, stehe man positiv gegenüber. Diesbezüglich bitte man um eine Mitteilung des Ministeriums, ob hierfür eine Gesetzesänderung erforderlich sei. Möglicherweise reiche hierfür eine Änderung der Verwaltungsvorschriften aus. Alle weiteren Änderungsvorschläge der Piraten sowie den Änderungsantrag der CDU lehne die SPD-Fraktion ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Koalitionsfraktionen hätten in ihrem Änderungsantrag vor allem die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen. Ein Beispiel sei die Unverletzlichkeit der Wohnung. Hiermit werde die Rechtsunsicherheit aufseiten der Kommunen beseitigt. Die späte Vorlage des Änderungsantrags der CDU zeige, dass man nicht an einem gemeinsamen Vorgehen interessiert sei. Bezüglich des Änderungsantrags der Piraten schließe sie sich den Ausführungen der SPD-Fraktion an.

Die **CDU-Fraktion** zeigte sich verwundert, dass die Koalitionsfraktionen auf Verfahrensfragen herumritten, nachdem sie vor Beschlussfassung bereits eine Pressemitteilung herausgegeben hätten. Die Experten hätten in der Anhörung deutlich gemacht, dass der ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf ganz erhebliche Mängel beinhalte. Als Beispiele nenne man die Regelungen zum Schatzregal, zum Auskunfts- und Betretungsrecht sowie zur Kostentragung und Gebührenfreiheit. Man begrüße, dass die vorgelegten Änderungsanträge in die richtige Richtung gingen. Auch die CDU-Fraktion habe Änderungsvorschläge zu den drei Punkten vorgelegt.

Die **Fraktion der PIRATEN** begrüßte, dass ein Großteil der Anregungen aus der Anhörung berücksichtigt werden solle. Man bedauere, dass es nicht möglich gewesen sei, bei der Formulierung von Änderungsanträgen zusammenzuarbeiten. Nichtsdestotrotz freue man sich, dass der erste Änderungsvorschlag der PIRATEN-Fraktion auf Zustimmung stoße, die Denkmalliste elektronisch zu führen. Dies sei in der Praxis bereits der Fall. Insofern würde das Gesetz der Praxis folgen. Auch die anderen Änderungsvorschläge der PIRATEN basierten auf Erfahrungen aus der Praxis. Bezüglich § 17 Abs. 2 trete man dafür ein, dass eine angemessene Belohnung gewährt werden müsse und nicht, wie bislang vorgesehen, könne. Die Koalitionsfraktionen beantragten eine Soll-Vorschrift. Dies könnten die PIRATEN auch akzeptieren. Die CDU-Fraktion beantrage, dass bei unerlaubten Nachforschungen eine Belohnung nicht gewährt werden solle. Hierdurch bestehe die Gefahr, dass dann diese Denkmäler nie wieder auftauchten. Insofern sollte man auch hier eine Belohnung in Aussicht stellen. Die Regelung zum Betreten der Wohnung wollten die PIRATEN auf Gebäude erweitert wissen. Darüber hinaus schlage man sprachliche Korrekturen vor.

Die **CDU-Fraktion** bedauerte die späte Vorlage des eigenen Änderungsantrags, vor allem, weil dieser Änderungsantrag eine andere Behandlung verdient hätte. Dies gelte insbesondere für den Bereich Kostentragung und Gebührenfreiheit. Diesbezüglich verweise man nur auf die Ausführungen der Sachverständigen bei der Anhörung. Die Reduzierung der Denkmalmittel sehe die CDU-Fraktion mehr als kritisch.

Die **FDP-Fraktion** erklärte, man stehe zum Verursacherprinzip. Vom Schatzregal halte man nichts. Wer etwas finde, solle für die Abgabe belohnt werden. Selbstverständlich müsse man sich vorher anmelden, wenn man über ein Grundstück gehe. Die FDP-Fraktion werde die Änderungsanträge ablehnen.

Die **Landesregierung** schlug vor, die Regelung, die Denkmalliste elektronisch zu führen, in einer Verordnung zu treffen und verwies auf § 3 Denkmalgesetz, wonach die Art der Eintragung in der Rechtsverordnung geregelt werde. Von daher sollte dies auch jetzt in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Damit war die **Fraktion der PIRATEN** einverstanden. Darüber hinaus rege man an, auch die Regelung, die elektronisch geführte Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Baudenkmäler maschinenlesbar zu veröffentlichen, in einer Verordnung zu treffen.

Die **Landesregierung** erklärte, wegen der Konnexität werde man die genaue Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung noch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutieren müssen.

Hierzu müsse noch geprüft werden, ob zusätzlicher Aufwand entstehe, wenn dies maschinenlesbar veröffentlicht werde. Auch bislang sei vorgesehen, die Daten zu digitalisieren, da die Kommunen bereits so vorgehen.

C Beratungsergebnisse

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

D Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/2279, einschließlich des zuvor angenommenen Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Dieter Hilser
Vorsitzender